

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Verantwortl. Haupt-Redaction
Dr. Härtner in Neudau.
Für d. polit. Theil verantwortlich
Dr. Arnold Rodel in Leipzig.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Literatur an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.
In den Filialen für Jos. Annahr:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22.
Karl Schöke, Katharinenstr. 15. p.
nur bis 1/2 3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

No 250.

Mittwoch den 6. September

1876.

Anlage 14,500.
Abonnementpreis viertel, 4 1/2, hal-
b., 8, incl. Frachtlohn 6 M.
durch die Post bezogen 6 M.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 30 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserat nach Bezahlung 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarische
Satz nach höherem Tarif
Kladden unter dem Redactionsschild
die Spaltweite 40 Pf.
Literatur sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pränumerando
oder durch Postnachschuß.

Bekanntmachung.

Zu den Tribünen auf dem Paradeplatz bei Böhlen darf am 6. dieses Monats nur von Beschi-
wig und Vulgar aus gefahren werden. Wagen mit Insassen dürfen nur auf der südlichen Seite
des Paradeplatzes neben den Tribünen und zwar hinter den Fußgängern in, von der Gensdarmarie
anzuweisender Entfernung und Ordnung, halten.
Die Wagen müssen so aufgestellt werden, daß die Pferde vom Paradeplatz abgewendet sind.
Leere Wagen sind hinter den Tribünen aufzustellen.
Fußgänger dürfen bis an den Drahtzaun des Paradeplatzes bez. bis wohin es die aufgestellten,
mit besonderer Weisung versehenen Posten und Gensdarmen gehalten, herantreten. Den Weisungen
der letzteren ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.
Ich richte an das Publicum das Ersuchen, die Gensdarmarie im Interesse der Ordnung und
würdigen Haltung stets zu unterstützen. Die Gensdarmarie wird sich angelegen sein lassen, nur
Nothwendiges und in höchster Form anzuordnen aber auch das Angeordnete mit Nachdruck durch-
zusetzen wissen.
Leipzig, den 2. September 1876.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Plagmann.

Bekanntmachung.

Ich bringe mit Rücksicht auf den in den nächsten Tagen zu erwartenden gesteigerten Fahrver-
kehr, welcher Ordnung auf den Straßen und Wegen gebieterisch fordert, die beschiebende Vorschrift in
Erinnerung, daß in dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig alle Fuhrwerke stets auf der
rechten Seite der Wege sich zu halten haben, und ersuche das Publicum, bei Durchführung dieser
nothwendigen Maßregel selbst mit behülflich sein zu wollen.
Die Polizeiorgane werden hierdurch noch besonders zur Vigilanz angewiesen.
Leipzig, den 2. September 1876.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Plagmann.

Bekanntmachung.

den Verlust der Stimmberechtigung wegen Abgabenrückständen betr.
Nach Vorschrift der revidirten Städte-Ordnung §. 44 unter g sind von der Stimmberechtig-
ung bei den Wahlen alle diejenigen Bürger, welche die Abrechnung von Staats- und Gemeindeabgaben,
einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armen-Cassen, länger als zwei Jahre ganz oder theilweise
im Rückstande gelassen haben, ausgeschlossen.
Unter Hinweis auf diese gesetzliche Bestimmung fordern wir daher aus Veranlassung der bevor-
stehenden Ergänzungswahl des Stadtverordneten-Collegiums alle Abgaben-Restanten, welche davon
betroffen werden, zur ungekündeten Abführung ihrer Rückstände auf.
Leipzig, den 4. September 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Messerschmidt.

Bekanntmachung.

Das zu den an den in Concurs verfallenen Herrn Kaufmann Friedrich Ludwig Gräber ver-
mietete **Edgewölbe Nr. 2 der Verkaufshalle an der Schillerstraße** soll vom
1. October d. J. an auf drei Jahre anderweit an den Meistbietenden **vermietet** werden
und bezaumen wir hierzu **Versteigerungstermin an Nathställe am**
Mittwoch den 13. d. M. Vormittags 11 Uhr
an, woselbst die Vermietungs- und Versteigerungsbedingungen sowie das Inventarium des zu ver-
mietenden Gewölbes schon vorher zur Einsichtnahme ausliegen.
Leipzig, den 4. September 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gerutti.

Bekanntmachung.

Am 6. September d. J. bleibt die Börse wegen der zu Ehren Sr. Majestät des Kaisers
stattfindenden Festlichkeiten geschlossen.
Leipzig, den 1. September 1876.

Der Börsenvorstand.

Gesetz, die Schonzeit der jagdbaren Thiere betreffend, vom 22. Juli 1876.

W. N. Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:
§. 1. Gegenstand des Jagdrechts sind fernerhin nicht mehr: die Lerchen, Drosseln und alle
kleineren Feld-, Wald- und Singvögel, zu welchen jedoch Rebhühner, Wachteln, Bekassinen, Schnepfen
und wilde Tauben, sowie die kleineren Raubvögel und alle Vögelarten nicht zu rechnen sind.
Das Fangen und Schießen der nach Vorstehendem vom Jagdrecht ausgenommenen Vögel un-
jede, auf den Fang derselben berechnete Veranstaltung, das Zerstoern ihrer Nester und das Ausnehmen
der Eier und Jungen ist gänzlich verboten; auch dürfen dieselben zu keiner Zeit auf Märkten oder
sonst in irgend einer Weise feilgeboten und verkauft werden.
Die entgegenstehenden Bestimmungen in §§. 1 und 2 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd
betreffend, vom 1. December 1864 (Seite 403 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre
1864), die Verordnung, das Verbot des Fangens und Schießens der kleineren Vögel betreffend, vom

16. August 1870 (Seite 287 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) und die
Verordnung, das Fangen und Schießen von Bibern und Drosseln betreffend, vom 1. August 1872
(Seite 393 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872), werden hiermit aufgehoben.

§. 2. An die Stelle von §§. 28, 29 und 30 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend,
vom 1. December 1864, treten folgende Bestimmungen:

§. 3. Es findet im Allgemeinen eine Schon- und Hegezeit der jagdbaren Thiere (§. 1 des
Jagdgesetzes vom 1. December 1864) statt, und zwar hinsichtlich

- 1) des männlichen Edel- und Damwildes vom 1. März bis mit dem 30. Juni;
- 2) des weiblichen Edel- und Damwildes, sowie der Kälber beider Wildarten vom 1. März
bis mit 31. August;
- 3) der Rebhühner vom 1. Februar bis mit dem 30. Juni;
- 4) der Riden (weibliches Rehwild) vom 16. December des einen bis mit dem 15. October
des anderen Jahres;
- 5) der Hasen vom 1. Februar bis mit dem 30. September;
- 6) der Rebhühner vom 1. December des einen bis mit dem 31. August des anderen
Jahres;
- 7) der Fasanen vom 1. Februar bis mit dem 30. September;
- 8) der wilden Enten vom 15. März bis mit dem 30. Juni;
- 9) aller übrigen, im Vorstehenden nicht besonders erwähnten jagdbaren Säugethiere, in-
gleichen aller wilden Vögel, insoweit sie noch Gegenstand des Jagdrechts sind (vergl.
§. 1), vom 1. Februar bis mit dem 31. August.

Das Einfangen und Töden von Rehtälbern bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, in dem sie
gelegt sind, ist verboten.

§. 4. Innerhalb der geordneten Schon- und Hegezeit ist das Jagen, Töden und Einfangen
der betreffenden Thiere, ingleichen bei jagdbaren Vögeln das Zerstoern der Nester und das Aus-
nehmen der Eier und Jungen aus denselben verboten.

Die Amtshauptmannschaften sind ermächtigt, auf Ansuchen der Jagdberechtigten, aus Rücksichten
auf die Land- und Forstwirtschaft, das Schießen der wilden Kaninchen innerhalb der Schon- und
Hegezeit für einzelne Districte zu gestatten.

Für Raubthiere, als: Fischottern, Füchse, Marder, Iltis, Wiesel, wilde Katzen, Raubvögel, ein-
schließlich aller Würgerarten, ingleichen für Schwarzwild, sowie für diejenigen Vögel, welche im In-
lande nicht nisten, besteht keinerlei Schon- und Hegezeit.

Ebenso sind die in Wildgärten (§. 11 des Jagdgesetzes vom 1. December 1864) gehaltenen oder
sonst in geschlossenen Räumen gehaltenen jagdbaren Thiere, ingleichen in Fasanierten die Fasanen
von den vorstehenden Bestimmungen über Schon- und Hegezeit ausgenommen.

Auch ist das Abschneiden der Hähne von Auer-, Vork- und Haselwild, ingleichen der Schnepfen
in der Zeit vom 1. März bis mit 15. Mai und das Einsammeln von Kiebitz- und Möven-Eiern
zu jeder Zeit gestattet.

Die Amtshauptmannschaften sind übrigens ermächtigt, auf begründete Beschwerden der be-
theiligten Grundstücksbesitzer über einen allzu großen Wildstand an Schwarz-, Edel-, Dam-
und Rehwild Anordnungen zu angemessener Verminderung, zunächst durch die Jagdberechtigten, innerhalb
der Jagdzeit zu treffen.

§. 5. Inländisches Wildpret, auf welches die Bestimmungen über Schon- und Hegezeit An-
wendung finden, darf vom 15. Tage nach Beginn dieser Zeit und weiterhin innerhalb derselben
weder auf Märkten, noch sonst in irgend einer Weise feilgeboten oder verkauft werden. Rebhühner
dürfen während der geordneten Schonzeit in keiner Weise feilgeboten oder verkauft werden.

Dem Verbote des Feilbietens unterliegt auch das aus Wildgärten und das aus dem Auslande
bezogene Wildpret.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, insoweit sie nicht straf-
rechtlich zu ahnden sind, polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu sechs
Wochen zu bestrafen.

Auch tritt in den in §. 1, Absatz 2 und §. 5 erwähnten Fällen die Confiscation der einge-
fangenen oder getödteten Vögel, sowie des feilgebotenen Wildprets ein, und sind erstere, soweit sie
lebend, sofort in Freiheit zu setzen.

Nicht weniger unterliegen der Confiscation alle, auf den Fang von Vögeln, die nach §. 1
fernerhin nicht mehr Gegenstand des Jagdrechts sind, berechneten Geräthe, ingleichen die dazu ver-
wendeten Vorkögel.

§. 7. Darüber, daß den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuwider gehandelt werde, haben alle
polizeilichen Beamten Aufsicht zu führen und es haben dieselben, gleichwie die Forst-, Zoll- und
Steuerbeamten, alle zu ihrer Kenntniss gelangenden, von Amtswegen zu untersuchenden Contra-
ventionen bei der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen.

§. 8. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1876 in Kraft.
Dresden, den 22. Juli 1876.

Albert.

Herrmann von Kottig-Ballwig.

(L. S.)

Indem wir die veränderten Bestimmungen vorstehenden Gesetzes hierdurch noch besonders zur
öffentlichen Kenntniss bringen, machen wir namentlich darauf aufmerksam, daß demnach künftig

- 1) der Handel mit Lerchen und Krammetsvögeln überhaupt verboten ist, sowie
- 2) Hasen nicht wie früher vom 1. September, sondern erst vom 1. October an
verkauft werden dürfen.

Leipzig, den 28. August 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Zur Beachtung.

Leipzig, 6. September.

Allen Besuchern der heutigen Festvorstellung
im Stadttheater möchten sich nachfolgende Be-
merkungen einer freundlichen Beobachtung em-
pfehlen halten. Es wird dringend gewünscht,
daß die zu Wagen sich nach dem Schauspiel-
haus Begebenden sich recht zeitig einstellen
möchten, damit die Reihe der vor dem Theater
haltenden Equipagen nicht gar zu lang werde.
Die Inhaber solcher Billets, welche zum Eintritt
ins Foyer berechtigen, werden ersucht, während
der Aufführung sowie während des Zwischenactes
das Foyer nicht zu betreten. Die Inhaber von
Kaufbillets, welche zum Eintritt ins Foyer nicht
berechtigen, würden im allgemeinen Interesse
sehr wohl thun, wenn sie nach beendigter Bühnen-
vorstellung so schnell wie möglich das
Theater verlassen wollten.

Das Programm zu dem der Theatervorstellung
folgenden Zapfenreich ist selbendermaßen
entworfen:

- Overture zu Tanabüser.
- Arme-Marsch Nr. 7.
- Overture zu Fra Diavolo.
- Harmonische Retraite der Cavallerie.
- Retraite der Infanterie.
- Gebet.

Der Empfang des Kaisers.

* Leipzig, 5. Sept. Mittag. Als wir den vor-
läufigen, der letzten Nummer unseres Blattes ein-
verleibten Bericht über den Kaiserfestmahl un-
serer Stadt niederschrieben, gaben wir der Hoff-
nung Ausdruck, die Mächte des Himmels würden
zu all dem Glanze, in dem Leipzig zu Ehren
seines Kaisers strahlt, das Nothwendige und Beste,
ein wirkliches Kaiserfestwetter, hinzufügen. Der
Gedanke, daß die großartigen Festvorbereitungen,
die prächtigen Decorationen durch Regen und
sonstiges übles Wetter beeinträchtigt werden
könnten — dieser Gedanke war wirklich zu
unangenehm, als daß ihm Raum in der Brust
gegeben werden konnte. Und in der That, heute
zeigt sich das sprüchwörtlich gewordene Wetter-
glück Leipzig! Der Sommer scheint noch ein-
mal zur Geltung kommen zu wollen, so warm
strahlt die Sonne auf die freundlich durch einander
wogenden Menschenkinder nieder, in reinem Blau
spannt sich das Firmament über unsere Feststadt,
kein Wölkchen trübt den Festhimmel!

Kein Wunder, daß unter solchen Umständen schon
von den frühesten Morgenstunden an die rechte
Feststimmung sich allüberall in der Stadt be-
merklich machte. In unserer sonst der Arbeit so
streng sich hingebenden Bevölkerung herrscht heute
ein anderer Geist, und was nicht unbedingt er-
leidet werden muß, wird einstweilen zurückge-

schohen. Der Tag gehört voll und ganz dem
Kaiser, seinem Empfang ist überall das Sinnen
und Trachten der Bürger gewidmet. Ein so fest-
liches Festmahlbild ist uns, wir wiederholen es,
nie in den Tagen des dritten deutschen Turn-
festes vor die Augen getreten. Durch alle Ecken
der Einwohnerschaft geht der Wettstreit, es an
Nichts zur Beherrschung des Tages fehlen zu
lassen. Bei der hier eingebürgerten Anschauung
war ein großartiger Empfang des Kaisers vor-
auszusehen; indessen Dasjenige, was sich zur
Stunde in unserer Stadt abspielt, übertrifft bei
Weitem die höchsten Erwartungen. Jedermann
ist von einer herzynigen Freude ergriffen, daß
sich Alles zum würdigen und imposanten Empfang
unseres Kaisers in so trefflicher Weise vereinigt.
In den Straßen herrscht fröhliches Auf- und Ab-
wogen der patriotisch bewegten Menschenmassen.
Überall wird der letzte Hammerschlag gethan an
den Festbauten und Decorationen, deren glanz-
volle Beschaffenheit keine Kritik zu scheuen hat.

Wir würden in Verlegenheit gerathen, wenn
wir sagen sollten, welcher der festlich geschmückten
Straßen wohl die Palme gebührt. Eine jede von
ihnen hat das Menschenmögliche gethan. In der
Grimmaischen und in der Petersstraße hängen
die Fahnen und Flaggen so dicht, daß die Fronten
der Häuser kaum mehr erkennbar sind. Die
deutschen Farben sind natürlich vorwiegend, doch
auch die Farben des engeren Heimatlandes sind

zur gebührenden Geltung gekommen. Einer An-
erkennung bedarf der Umstand, daß alle die alten
verwachsenen, alterstgauen Fahnen verschwunden
sind. Einen wunderbar schönen Eindruck bringt
das Mauricianum in der Grimmaischen Straße
mit seiner Drapirung und seinem Fahnenmahl
hervor. Es liegt darin ein eben so reeller wie
kunstsinziger Geschmack. In gleichem Maße
zeichnen sich die Häuser an der Westfront des
Marktplatzes aus. Einiger in besonderem Maße
hervortretenden Gebäude der Petersstraße (Steck-
ner's Haus, Restaurant Bierbaum) gedachten
wir bereits in der letzten Nummer. Zu den-
selben sind heute noch das Hotel de Russie, welches
sich mit seinem Wald kleiner Fächeln ganz
kräftig ausnimmt, und das Grundstück zum Großen
Reiter, ferner am Ausgang der Straße das Haus
des Herrn Polich getreten. Recht hübsch erscheinen
auch in den verschiedenen Verkaufsläden die auf-
gestellten Kaiser- und Königs-Tableaux. Es sind
ihnen so viele, daß wir sie unmöglich namentlich
aufzählen können. Ein reiches Festgewand tragen
ferner am Markplatz das Hotel de Prusse und das
Hotel Dauffe. Der Balkon des ersteren ist mit
Blumen und Fahnen geschmückt. Dazwischen
tauchen die Büsten des Kaisers, des Königs Albert
und des deutschen Kronprinzen auf und eine
patriotische Inschrift ergüßt das Ganze. Das Hotel
Dauffe aber ist ringsum mit Blumen, Gewächsen,
Büsten, Fahnen, Wappenschildern u. umgeben.